

die Arler Primaten der Versuchung widerstanden, in den Bahnen des Hilarius mit der eigenen Unabhängigkeit die Selbständigkeit der gallicanischen Kirche anzustreben, der treue

ungünstiger staatlicher Gliederung des Landes der Primat zeitweise matt gesetzt wurde, und damit schon den Schluss abgewiesen, dass es stets sich so verhalten habe. Die dem Bischof von Arles aufgegebenen Berichterstattungen über die Kirchen Galliens nach Rom lässt Loening zwar gelten, bemängelt aber, was mir keineswegs durch die Verfügungen der Päpste verboten scheint, 'dass auch andere Bischöfe unmittelbar mit Anfragen sich an den Papst wenden konnten, der ohne Vermittelung des Bischofs von Arles mit ihnen verkehrte'. Was die dem Primas zustehende Ertheilung der *Epistolae formatae* angeht, so steift sich Loening darauf, 'dass weder in den Canones der fränkischen Concilien, noch in den Berichten über einzelne Reisen jemals erwähnt wird, dass die Erlaubnis des Bischofs von Arles eingeholt werden müsse oder worden sei'; er macht sich also das 'argumentum ex silentio' zu Nutze, dem eine bündige Kraft nicht beigemessen werden kann, und bezweifelt endlich, als er mittheilen muss, dass der Papst sich für die Wahrung des besonderen Gerichtsstandes seines Vicars bei dem Könige Childebert verwandt habe (J.-K. 948), ob der Schritt des Papstes auch erfolgreich gewesen sei. Das sind die Gründe, welche Loening zu der Ansicht vermocht haben, dass die Primatialherrlichkeit des Bischofs von Arles im fünften und sechsten Jahrhundert nicht anerkannt worden ist, — sie sind, das glaube ich gezeigt zu haben, theils gegenstandslos, theils nicht so kräftig, dass ein Schluss, wie ihn Loening gezogen hat, zulässig ist. 1) In der Frage, wann Chlodovech zum Christenthum übergetreten ist, habe ich mich auf Grund eines der austrasischen Briefe, welchem übrigens schon vor mir eine ausführliche Erörterung in der *Bibl. de l'école de chartes* 1866, II, 59 (vgl. auch Waitz, *Verfassungsgesch.* II³, I, 38 Anm. 2 und Loening II, 7 Anm. 1) zu Theil geworden, zu der Auffassung bekannt (N. A. XIII, 382), dass der Frankenkönig den bedeutungsvollen Schritt schon vor der Eroberung Galliens gethan habe. Um dieser Auffassung Raum zu schaffen, habe ich die bisher allgemein als richtig anerkannte Angabe Gregor's (*Hist. Franc.* II, 31: 'Rex ergo prior poposcit se a pontifici — dem Bischof Remigius von Reims, also in Reims — baptizare') zu der seines Zeitgenossen Nicetius von Trier (*Ep. Austr.* VIII: '(Hlodoveus) ad domni Martini limina cecidit et baptizare se sine mora promisit' — wobei das 'promisit' als 'permisit' aufzufassen ist; vgl. *MG. Epp.* III, 122 not. b) in Gegensatz gebracht und die eine durch die andere bekämpft. Seitdem habe ich erkannt, dass man diesen Widerspruch schon wohl empfunden und zu beseitigen gestrebt hat, indem man annahm — Dubos (*Hist. crit. de l'établissement de la monarchie franç.* 1735, II, 505) hat das aufgebracht und Junghans (*Childerich und Chlodovech*, 1857, S. 57) und die Verfasser der Kirchengeschichten Deutschlands, Rettberg (I, 276), Friedrich (II, 62) und Hauck (I, 108), haben es einer vom andern übernommen —, dass ein Schreiber den ursprünglichen Wortlaut 'ad divae Mariae limina', auf Reims bezüglich, zu 'ad d. M. limina' abgekürzt und ein zweiter das in 'ad domni Martini limina' verlesen hätte. Nun, man braucht sich nur wenig mit Handschriften abgegeben zu haben, um zu wissen, dass ein vereinzelter 'divae Mariae' niemals in 'd. M.' verkürzt, dass ein einmaliges 'd. M.' niemals zu 'domni Martini' aufgelöst werden kann. Der Widerspruch bleibt also bestehen. Ist mithin die Ablehnung